

TAGUNGEN

Neue Erkenntnisse über Koalitions- und Meinungsfreiheit der Beamten

Es geschieht gewiß nicht allzu häufig, daß sich bei einer Tagung, die einem vordergründig beamtenrechtlichen Thema gewidmet ist, eine Revolution althergebrachter Begriffe und Vorstellungen deutlich ankündigt. Das seltene Ereignis, daß ein Staatssekretär als Vertreter des Beamtenministers des Bundes, ein Hochschullehrer des Verfassungsrechts und ein im Staatsdienst stehender Jurist in einem Kernpunkt der rechtstheoretischen Begründung des Beamtendienstes unabhängig voneinander zu gleichen neuen Erkenntnissen kommen und sie aussprechen, ergab sich bei der vom DGB-Bundesvorstand — Abteilung Beamte — veranstalteten *Beamtenpolitischen Arbeitstagung* über die „Koalitions- und Meinungsfreiheit des Beamten“ am 10. und 11. Dezember 1963 in Bonn. Der Kernpunkt, von dem wir hier sprechen, ist das sogenannte „besondere Gewaltverhältnis“, das zwischen dem Beamten und dem Staat bestehen soll und das in aller Regel als Begründung dafür herhalten muß, daß dem Beamten in seiner dienstrechtlichen Stellung zum Staat eine Reihe von Rechtsbeschränkungen auferlegt wird, die einem anderen Staatsbürger gegenüber — der im sogenannten „allgemeinen Gewaltverhältnis“ zum Staat stehen soll — undenkbar wären. Das Ereignis von Bonn war es, daß sowohl der Staatssekretär im Bundesinnenministerium, Dr. *Schäfer*, als auch Professor Dr. *Thieme* von der Universität Hamburg, als auch der Überbundesanwalt Dr. *Neis* (Berlin) — die-

ser in Gebrauch seines staatsbürgerlichen Rechts auf die Freiheit der Meinungsäußerung — eben dieses „besondere Gewaltverhältnis“ als eine mit dem Staatsdienst in der Demokratie nicht mehr vereinbare Äußerung obrigkeitstaatlichen Denkens ablehnte.

Die beamtenpolitische *Arbeitstagung* des DGB über die „Koalitions- und Meinungsfreiheit des Beamten“ hat eine Vorgeschichte. Mit Sorge beobachteten die Gewerkschaften in den letzten Jahren, daß die Bereitschaft im öffentlichen Dienst, die verfassungsrechtlich verbürgten, in den Beamtengesetzen ausdrücklich wiederholten Grundrechte der Koalitions- und der Meinungsfreiheit auszuüben, immer mehr schwand, je mehr der Wiederaufbau althergebrachter Ordnungen auch im Staatsdienst perfektioniert wurde. Einige besondere Vorkommnisse in jüngster Zeit zeigten, daß es notwendig würde, in wissenschaftlich exakter Weise Inhalt und Grenzen dieser zwei Grundrechte im Rahmen des Beamtendienstes zu bestimmen. Für die Kritik an den „Dienstherren“, denen offenbar eine widerspruchslos gehorchende Beamenschaft angenehmer als ein sich seiner Rechte und Pflichten als Staatsbürger bewußter öffentlicher Dienst war und ist, mußten objektive Argumente aus der Verfassung selbst gewonnen werden. Aus diesen Überlegungen entstand der Plan zur Tagung in Bonn; aus demselben Grund wurde eine Monographie über die Meinungsfreiheit des Beamten — die demnächst im Bund-Verlag erscheinen wird — in Auftrag gegeben.

Über die Stellung des Beamten im demokratischen Staat und die Bedeutung der Grundrechte des Beamten als Staatsbürger bei der Erfüllung seiner Aufgaben sagte der DGB-Vorsitzende *Ludwig Rosenberg* bei der Eröffnung der Tagung, daß der Beamte überfordert würde, „wenn er ständig unter autoritären und nicht mehr zeitgemäßen hierarchi-

schen Bindungen leben und arbeiten“ müsse, aber anderen gegenüber „den Gedanken der demokratischen Freiheit vertreten“ solle. Der DGB verlange mit Recht vom Beamten eine besondere Bindung und positive Einstellung zum demokratischen Staat, zugleich aber auch eine Neugestaltung des Dienstrechts auf der Grundlage der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. „Die echte Meinungsfreiheit und das Recht zu deren Äußerung hierzu sehen wir als ein Mittel an, die innerbetrieblichen Verhältnisse auch in den öffentlichen Verwaltungen zu ändern und zu verbessern. Gerade im öffentlichen Dienst ist es an der Zeit, von dem starren Vorgesetztenverhältnis wilhelminischer Prägung zu einem echten Mitarbeiterverhältnis zu kommen“, sagte der DGB-Vorsitzende wörtlich.

Als Vertreter des Bundesinnenministers hob zwar Staatssekretär Dr. *Schäfer* in seiner Begrüßungsrede die herkömmliche Meinung über die Grenzen des gewerkschaftlichen Demonstrationsrechts — bezogen auf die Aktionen „Igel“ und „Adler“ im Sommer 1962 — hervor, betonte aber zugleich die Auffassung, daß das „besondere Gewaltverhältnis“, in dem sich der Beamte nach früherer Auffassung befinde, heute „überlebt“ und durch das „besondere Dienst- und Treueverhältnis“ zum demokratischen Staat ersetzt sei. Wir werten diese Aussage des Staatssekretärs, im Bundesinnenministerium als „amtliche Äußerung“ (um im Sprachgebrauch des Referenten über die Meinungsfreiheit zu bleiben) und daher als eine Gutes verheißende Aussage über ein geändertes Verständnis des Innenministeriums in bezug auf den Beamtenstand. Von nun an wird es obrigkeitstaatlich denkenden Kräften auch dort schwerfallen, sich weiterhin auf das „besondere Gewaltverhältnis“ zu berufen, in dessen Namen die Einschränkung von Grundrechten des Beamten als Staatsbürger im Staateschutze möglich wäre.

Der Verfassungsrechtler Professor Dr. *Werner Thieme*, Hamburg, der Inhalt und Grenzen der verfassungsrechtlich verbürgten Meinungsfreiheit des Beamten zu untersuchen hatte, kam zu folgendem Ergebnis:

Das Grundrecht der freien Meinungsäußerung — Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 GG — steht auch dem Beamten zu. Es wird lediglich beschränkt durch Grundsätze, die sich aus dem Beamtenverhältnis selbst ergeben, insbesondere aus der Treuepflicht gegenüber dem Staat (aber nicht ohne weiteres gegenüber der Regierung als Repräsentant einer bestimmten parteipolitischen Meinung!), den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums und seiner Stellung im Rahmen des Gesamtzuschnitts der Verfassung, nämlich als Träger der Exekutive des staatlichen Willens. Aus der Treuepflicht des Beamten ergibt sich seine

Pflicht zur Verschwiegenheit über dienstlich geheim zu haltende Tatsachen. (In der Diskussion wurde allerdings an der Tendenz, möglichst jede staatliche Aktivität zum „Staatsgeheimnis“ zu erklären, erhebliche Kritik geübt. Mit gutem Recht stellte *Waldemar Reuter*, das für die Beamtenpolitik des DGB verantwortliche DGB-Bundesvorstandsmitglied, in seinem Referat fest: „Nichts untergräbt das Vertrauen in eine Regierung mehr, als wenn Wahrheiten unterdrückt und nicht alle Tatsachen offenbart werden, die nicht eindeutig Staatsgeheimnisse sind. Das so oft und viel beklagte Desinteresse am Staat und an der Politik resultiert nicht zuletzt aus der mangelnden Transparenz der politischen Vorgänge.“) Bei der Vertretung seiner „dienstrechtlichen Belange“, also nicht der auf die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben gerichteten Tätigkeit, sondern des gesetzlich normierten Abhängigkeitsverhältnisses des Beamten vom „Dienstherrn“, darf der Beamte nicht nur den Beschwerdeweg, den Rechtsweg, das Petitionsrecht und die Anrufung von Gewerkschaft und Personalrat wählen. Eine „Flucht in die Öffentlichkeit“ ist insoweit zulässig, als die informierten Stellen (Presse und Rundfunk) eine objektive Behandlung des Gegenstandes gewährleisten. Bei politischen Äußerungen im dienstlichen Bereich („Amtliche Äußerungen“) ist der Beamte an Weisungen gebunden; im privaten Bereich ist er dagegen frei. Eine größere Freiheit in Form und Inhalt der Meinungsäußerung gegenüber anderen Beamten billigte Thieme dem Personalrat und dem Gewerkschaftsfunktionär zu: Diese zwei Gruppen dürften sich auch polemisch gegen den Dienstherrn äußern, müßten sich dabei jedoch auch „eines achtungswürdigen Verhaltens befleißigen“. Vom „besonderen Gewaltverhältnis“ meinte Thieme, daß dies ein „höchst heterogenes Sammelsurium“ der verschiedensten Rechtsverhältnisse sei, die „nur aus der Nähe zur Verwaltung in ihrer höchst unterschiedlichen Ausprägung“ ihre Gemeinsamkeit bezögen; auf das Beamtenrecht angewandt, sei das „besondere Gewaltverhältnis“ nur mehr als „Hausrecht der Verwaltung aus der Zeit des Absolutismus“ verständlich und habe heute seine dogmatische Bedeutung verloren. Diesen Gedankengang bestätigte später Dr. *Neis* ausdrücklich.

Zusammenfassend stellte Professor Dr. *Thieme* fest, daß das Berufsbeamtentum nicht gefährdet würde, wenn die Grenzen des Rechts des Beamten auf die Freiheit, seine politische Meinung zu äußern, weiter als bisher gezogen würden.

„Eine die Koalitionsfreiheit verwirklichende echte Partnerschaft (zwischen dem Beamten und seiner gewerkschaftlichen Organisation einerseits, der Vertretung des Dienstherrn andererseits) würde das Berufsbeamtentum

nicht gefährden. Sie würde vielmehr dazu beitragen, die Staatsverbundenheit der Beamtenschaft zu festigen.“ Zu diesem Ergebnis kam der Überbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht, Dr. K. Neis, bei der Untersuchung der Frage, ob das aus Artikel 9 Abs. 3 GG begründete Koalitionsrecht der Beamten bereits in verfassungskonformer Weise verwirklicht sei. Dr. Neis, der seine Ausführungen als seine persönliche Auffassung gewertet wissen wollte, stellte fest, daß die Einführung der Koalitionsfreiheit in das Beamtenrecht den Beginn eines neuen Abschnitts in der Geschichte des Berufsbeamtentums kennzeichne. Die Koalitionsfreiheit ziele darauf ab, den Beamten aus einem Objekt rechtlicher Reglementierung zum mitverantwortlichen Subjekt bei der Gestaltung seiner Dienstbedingungen (im Sinne von *Thiemes* „dienstrechtlichen Belangen“) zu machen. Das Koalitionsrecht der Beamten ist nach *Neis* ein verfassungsrangiges Recht, das in den der Verfassung — dem Grundgesetz — immanenten Staatsleitideen des Sozialstaates und des Rechtsstaates wurzelt. Die Koalitionsfreiheit umschließt danach die Verbürgung des Daseins und der Betätigung der Koalitionen, auch außerhalb der Sphäre des Tarifrechts. Auf Grund der Betätigungsgarantie müssen allen Koalitionen taugliche Mittel an die Hand gegeben sein, vermöge derer sie auf die „Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen“ (Art. 9 Abs. 3 GG) ihrer Berufsgruppen wirksam Einfluß nehmen können. Das erfordert ein „Mindestmaß an echter, eigenverantwortlicher Mitwirkung an dem die Arbeitsbedingungen gestaltenden Vorgang selbst“. Das heute den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften gewährte Recht, sich „bei der Vorbereitung allgemeiner beamtenrechtlicher Regelungen zu beteiligen“ (§ 94 BBG), reicht jedoch zur Zeit nicht über ein bloßes „Recht auf Anhörung“ hinaus; insofern läßt die geltende Regelung den Verfassungsauftrag des Artikels 9 Abs. 3 GG für den Bereich des Beamtenrechts noch unerfüllt. Dieser Verfassungsauftrag kann aber nur durch Gesetz, nicht durch das Urteil eines Gerichts, erfüllt werden. „Hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums“ im Sinne des Artikels 33 Abs. 5 GG stehen einer den Verfassungsauftrag des Art. 9 Abs. 3 GG vollziehenden gesetzlichen Ausgestaltung der beamtenrechtlichen Koalitionsfreiheit nicht entgegen. Eine geeignete Form partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen den die Beamten vertretenden Koalitionen und dem „Dienstherrn“ sollte „unterhalb der Ebene des Gesetzgebers“ gefunden werden, um die letzte verantwortliche Entscheidung des Parlaments in Angelegenheiten des Beamtenrechts nicht anzutasten. Das Parlament sollte als die freigewählte Vertretung des Volkes seine Funktion als der verantwortliche Dienstrechtgeber des öffentlichen

Dienstes behalten. Gegenüber der Schaffung eines unabhängigen, nur beratenden Beirats — wie dies neuerdings verschiedentlich gefordert wird — verdient die Bildung einer paritätisch zusammengesetzten Einigungsstelle den Vorzug. Ihre Beratungsergebnisse wären vom Parlament zu legalisieren, das auch Meinungsverschiedenheiten der Partner zu schlichten hätte.

Bei der Untersuchung des gegenwärtig geübten Systems der Beteiligungsrechte verneinte *Neis* die Frage, ob eine ohne die Mitarbeit der Spitzenorganisationen zustande gekommene Beamten-Rechtsetzung (Gesetz, Rechtsverordnung, Verwaltungsvorschrift) allgemeiner Art rechtsungültig sei; er wies aber nachdrücklich darauf hin, daß in einem solchen Fall von Amts wegen untersucht werden müsse, ob der für die Nichtbeteiligung der Spitzenorganisationen verantwortliche Beamte sich nicht eines Dienstvergehens schuldig gemacht habe, da er einen Verfassungsauftrag — der in § 94 BBG lediglich noch einmal ausdrücklich formuliert sei — nicht avisiert habe. In einem solchen Fall sei, so sagte *Neis*, „für das Opportunitätsprinzip kein Platz“; das sonst im Disziplinarrecht des öffentlichen Dienstes legitimerweise anzuwenden sei.

Die gewerkschaftliche Auffassung der Koalitions- und Meinungsfreiheit des Beamten trug *Waldemar Reuter* vor. Er wandte sich gegen die Auffassung, daß der Beamte sich nicht parteipolitisch betätigen dürfe. Er verlangte vielmehr, daß das Verhältnis zwischen dem Beamten und dem Staat auf Grund der Tatsache, daß der Beamte Staatsbürger sei und daß der „Obrigkeitsstaat“ mit dem „besonderen Gewaltverhältnis“ im öffentlichen Dienst der Vergangenheit angehören müsse, neu durchdacht werde. Nach gewerkschaftlicher Auffassung stünde sich heute der Beamte und der Staat in Gleichberechtigung und Gleichverpflichtung gegenüber. Aus dem traditionellen Unterwerfungsverhältnis müsse ein demokratisch strukturiertes Partnerschaftsverhältnis entwickelt werden, das auf die Regelung der sozialen Innenbeziehungen zwischen dem Beamten und dem Staat gerichtet sei; die hoheitlichen Aufgaben des Staates, zu deren Erfüllung der Beamte berufen und beauftragt sei (Artikel 33 Abs. 4 GG), bleiben davon unabhängig.

Es fehlt uns hier der Raum, auf die Diskussion zu dem in Bonn angeschnittenen Themenkreis näher einzugehen; die unter der souveränen Leitung des Bundesverfassungsrichters a. D. Professor Dr. *Martin Dratt* geführte Aussprache wird die Gewerkschaften ebenso wie die Ministerialbürokratie und den Gesetzgeber, hoffentlich auch die Beamtenrechtsexperten und -kommentatoren, noch lange beschäftigen.

Werner Behr

Kirchliche Ost-West-Begegnung

Vom 30. November bis 3. Dezember 1963 fand in Köln eine kirchliche Ost-West-Begegnung statt. Der Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, D. *Heinz Beckmann*, hatte in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der „Evangelischen Konferenz“ Vertreter protestantischer Kirchen in Ost und West zu einem gemeinsamen Gespräch untereinander, aber auch mit den Gemeindegliedern eingeladen. Zur Eröffnung gab Superintendent D. *Hans Encke* am 30. November einen Empfang für die Gäste aus Frankreich, Ungarn, der CSSR, der UdSSR und der DDR im Haus der Evangelischen Kirche in Köln. Anschließend sprach Prof. D. *Heinrich Vogel*, Kirchliche Hochschule Berlin (West) und Humboldt-Universität Berlin (Ost), über „Die christliche Hoffnung und die Gemeinschaft der Völker“. Im ev. Gottesdienst am 1. Dezember predigte Prof. *Hromadka*, Prag, über Mathäus 11, Vers 1—6. Nach der Predigt überbrachten die anwesenden ausländischen Kirchenvertreter die Grüße ihrer Gemeinden und Kirchen.

Nach dem Gottesdienst behandelte Überkirchenrat Dr. *Heinz Kloppenburg*, Dortmund, das Thema „Die Ökumene und die Bemühungen um den Frieden“. Die Ökumene, die heute als eine festgefügte Organisation und Institution im Leben der evangelischen und der orthodoxen Christenheit dasteht, ist in ihren Anfängen verlacht und angefeindet worden. Die politischen Gegensätze in den europäischen Ländern, mit denen sich die jeweiligen Kirchenleitungen identifizierten, führten dazu, daß es im Ersten Weltkrieg unmöglich war, die Kirchenführer der miteinander Krieg führenden Staaten in einem neutralen Land an einen Tisch und zu einem gemeinsamen Gebet zu veranlassen. Nach dem Ersten Weltkrieg trennte die Frage der Kriegsschuld fast im gleichen Maße, aber in mühevoller Arbeit gelang es den „Partisanen des Friedens“ — wie Dr. *Kloppenburg* die Pioniere der christlichen Friedensbewegung nannte —, die feindlichen Brüder in der Ökumene zusammenzuführen, und zwar mit Einverständnis und Mitwirkung der Kirchenleitungen. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde dann die Ökumene eine Institution, der sich immer mehr Kirchen anschließen.

Ein ähnliches Schicksal sei der Prager Christlichen Friedenskonferenz bestimmt. Jetzt stände keine Kriegsschuldfrage sondern der Gegensatz zwischen West und Ost gemeinsamen christlichen Friedensbestrebungen im Wege. Aber die Kirche müsse einen eigenständigen Beitrag zum Frieden leisten — er stehe immer noch aus —, und deshalb müßten sich jetzt wieder Christen in das Zwielicht von Verdächtigungen begeben. Auch der DGB habe leider in seinen Veröffentlichungen die Christ-

liche Friedenskonferenz als ein vom Osten gesteuertes Unternehmen bezeichnet. „Wenn wir Christen diese Spannungen nicht durchstehen, wo bleibt dann die Hoffnung in der Welt?“, rief Dr. *Kloppenburg* aus. Er selbst sei sowohl in der Ökumene als in der Christlichen Friedenskonferenz tätig und Prof. *Hromadka*, der Präsident des Prager Friedenskongresses, sei Mitglied des Zentral- und des Exekutivausschusses des Ökumenischen Rates. Sie fühlten sich in ihrer Arbeit als Teil der Ökumene.

In einem Podiumsgespräch beantworteten Prof. *Hromadka*, Präses D. *Wilm* (Bielefeld), der Generalsekretär der Christlichen Friedenskonferenz Pfarrer D. *Ondra*, Prag, Überkirchenrat Dr. *Kloppenburg* und Pastor Lic. *Karl Immer* (Duisburg) Fragen, die aus dem Auditorium gestellt wurden. Ein bemerkenswerter Diskussionsbeitrag kam von Prof. D. *Bandt*, Greifswald (DDR), der die Frage, ob es in der DDR Entsprechungen zu den Deutschen Christen unter dem Hitlerregime gäbe, zu beantworten versuchte. Natürlich gebe es sie, man könne jedenfalls diejenigen so nennen, die christliche und sozialistische Belange vermischten. Unter Hitler sei diese Strömung eine Gefahr für die Ev. Kirche gewesen, die heutigen roten DC seien es nicht. Die Gefahr käme eher wieder aus der rechten Ecke, z. T. sogar von früheren Deutschen Christen, die jetzt verhindert seien, ihre Anschauungen zu vertreten. Man gebraucht das Wort aber noch in einem anderen Sinne: Jeden, der sich als Christ bemüht, mit amtlichen Stellen in der DDR in Beziehung zu kommen, nennen manche gern einen DC. Es werden hier also zwei ganz verschiedene Dinge in einen Topf geworfen.

Die Abstinenz von der Herstellung von Beziehungen zu den politischen Stellen im Osten — so sagte Prof. *Bandt* — war bis Mitte 1950 allgemein und auch verständlich. Fast alle hätten damals auf die Wiedervereinigung als etwas Sicheres gewartet. Das ist aber vorbei, und „wir fangen inzwischen an, unsere Koffer auszupacken“. Sie müßten nun damit rechnen, ihr Leben unter dem Sozialismus zu verbringen und auch aus den gegebenen Verhältnissen etwas machen, z. B. mit der SED reden. „Solange wir stur waren“, sagte Prof. *Bandt*, „haben wir den Stalinisten das Wort geredet. Heute werden wir uns an die Vernünftigeren wenden und uns an sie halten.“ Seine und seiner Freunde Bitte an die Westdeutschen gehe nun dahin, diejenigen, die sich um einen *modus vivendi* mit den staatlichen Stellen bemühten — und das müßten sie nach dem 13. August 1961 tun —, nicht als DC zu bezeichnen. Die Hilfe des Westens bestehe in der Einsicht, daß die Christen in der DDR einen anderen Weg gehen müßten als die Christen in der Bundesrepublik trotz gleicher theologischer Grundhaltung

TAGUNGEN

und daß der Westen die Christen in der DDR nicht bevormunden solle. „Wir kennen diese Ratschläge“, sagte Prof. Bandt, „wir haben ja die gleiche bürgerliche Vergangenheit.“ Sie müßten in der DDR nun nach neuen Wegen suchen; das täte der eine mit mehr, der andere mit weniger Freude. Wichtig sei das Zutrauen des Westens, daß sie dies als Christen versuchen; Vertrauen sei nötig und keine Beschimpfungen.

Zum Abschluß der Begegnung nahmen die Gäste aus der Ökumene an einer Sitzung der „Evangelischen Konferenz“ in Düsseldorf teil.

Neben der Ost-West-Begegnung evangelischer Christen in Köln fand eine Regionalkonferenz des Regionalausschusses in der Bundesrepublik der Prager Christlichen Friedenskonferenz statt. Es war die erste Konferenz, mit der der Regionalausschuß sich an eine breitere Öffentlichkeit wandte. Die Konferenz nahm ein Referat von Prof. Dr. *Wolfgang Schweitzer* (Bethel) zum Ausgangspunkt ihrer Beratungen. Prof. Schweitzer legte die Schwierigkeiten dar, die die Teilnehmer an der Prager Christlichen Friedenskonferenz, die aus der Bundesrepublik kommen, haben. „In Prag“, sagte er, „müssen wir manches hier aus dem Westen verteidigen, was wir in der Bundesrepublik angreifen.“

Wichtig sei es vor allem, den Teilnehmern aus den kommunistischen Ländern klarzumachen, daß wir 1945 und dann 1949 nicht aus Angst vor dem Kommunismus für den Westen optiert hätten. Es sei doch überwiegend die Überzeugung gewesen, und sei es noch, daß die liberale Lebensform nach der Hitlerzeit für uns das wahrhaft Wünschenswerte gewesen sei und noch sei. Wir seien keineswegs der Meinung, daß diese Lebensform unserer Zeit nicht gewachsen sei, wie man im Osten oft annehme. Daß hier etwas durchaus Positives vorläge, hätten die Beileidsbezeugungen aus der ganzen Welt beim Tode *Kennedys* gezeigt, den man wohl als *den* Exponenten dieser westlichen Lebensform in ihrer jugendlichen Gestalt bezeichnen könne. Ebenso wichtig sei es, den anderen Gesprächspartnern in Prag klarzumachen, daß die Deutschlandfrage eben nicht allein eine Sache der Deutschen sei und daß die Alliierten ihr hohes Maß an Verantwortung zu tragen hätten. Wir müßten sie drängen, unter Berücksichtigung unserer Interessen, bestimmte Wege einzuschlagen. Die Bundesrepublik hätte dabei einen größeren Einfluß auf ihre westlichen Verbündeten, vor allem die USA, als ihn die DDR auf die Sowjetunion geltend machen könne: Insofern sei allerdings unsere eigene deutsche Verantwortung besonders groß und müsse im Blick auf die innerdeutsche Diskussion immer wieder hervorgehoben werden. Als Deutsche allgemein und als Westdeutsche im besonderen können wir unseren Wunsch auf

Wiedervereinigung in Prag nur vertreten, wenn wir gleichzeitig damit die Aussöhnung mit unseren Nachbarvölkern — und hier vor allem den östlichen — vorwärtstreiben. Unsere nationale Frage müssen wir ferner im Zusammenhang mit dem Weltfrieden sehen. Nur wenn wir einen so zwischen allen Interessen ausbalancierten Weg in Prag vorschlägen — das ja eine internationale Konferenz sei —, könnten wir Verständnis für unsere deutschen Anliegen erwarten; wir könnten dann auch dazu beitragen, die Angst auf beiden Seiten abzubauen.

Die einen ganzen Tag währende Diskussion über dieses Referat mündete in der Empfehlung an die Kommission für die Deutschlandfrage der Prager Christlichen Friedenskonferenz, sich der theologischen Begriffsklärung, vor allem der ideologischen Bestandteile des christlichen Vokabulars anzunehmen, ferner die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Probleme zu prüfen, die mit der Vorbereitung und dem Abschluß eines Friedensvertrages zusammenhängen, sowie die Berlinfrage und die Frage der Anerkennung der DDR in ihrer gegenseitigen Abhängigkeit zu untersuchen.

Auf einer Pressekonferenz antworteten *Hromadka*, *D. Ondra*, *Heinz Kloppenburg*, Prof. Dr. *Schweitzer* und Pastorin *Neumärker* (Köln) auf Fragen der Journalisten. Jede Zeit, meinte *Kloppenburg*, habe eine besondere Forderung an die Theologie. Sicher sei es richtig, auf die notwendige theologische Durchdringung der mit der sozialen Gerechtigkeit zusammenhängenden Fragen hinzuweisen, aber ebenso dringend sei die theologische Erforschung aller mit dem Frieden verknüpften Probleme. Wobei zu berücksichtigen sei, wie Prof. *Hromadka* ergänzte, daß der Frieden ein weitaus schwierigeres Unternehmen sei als der Krieg und daher weit sorgfältiger vorbereitet werden müsse. Er bat darum, den Prager All christlichen Friedenskongreß nicht als eine Gegenökumene zu verstehen, fühle er sich doch vielmehr als eine Bewegung innerhalb der Ökumene. Man solle andererseits auch nicht ungeduldig werden; alles muß sich geschichtlich entwickeln. Es sei vor einigen Jahren noch nicht möglich gewesen, so offen zu diskutieren wie man es jetzt tue. Christen müßten den geschichtlichen Prozeß beobachten und vorbereitet sein für die Aufgaben, die sie im richtigen Augenblick zu erfüllen hätten.

Zum Abschluß der Konferenz betonte Dr. *Kloppenburg*, wie dankbar der Regionalausschuß sei, daß die Kölner Synode ihnen Gastrecht gewährt habe. Superintendent D. *Encke* gab seiner Freude über die Bereicherung und Vertiefung der kirchlichen Arbeit Ausdruck. Das Echo in den Gemeinden sei dankbar, nachdenklich und froh. Das Resultat dieser Begegnung sei ein gegenseitiges Geben und Nehmen.

Annemarie Zimmermann